

Auskunft zu diesem Bericht unter Telefon: 0431 6895-9226 · Fax: 0431 6895-9498 · E-Mail: umwelt@statistik-nord.de

© Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung – auch auszugsweise – mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung – auch auszugsweise – über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe in Schleswig-Holstein 2003

Seit 1997 führen die Statistischen Landesämter jährlich, jeweils für den Vorjahreszeitraum, die Erhebung über bestimmte ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe durch. Auskunftspflichtig hierzu sind Unternehmen, die solche Stoffe herstellen, ein- oder ausführen oder in Mengen von mehr als 50 kg pro Stoff und Jahr zur Herstellung, Instandhaltung oder Reinigung von Erzeugnissen verwenden. Die Ergebnisse dieser Statistik ermöglichen die Ozonabbau- und Treibhauspotenziale darzustellen, sie sind damit eine wichtige Entscheidungsgrundlage für umweltpolitische Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht und gegen die drohende Erderwärmung.

Als ozonschichtschädigend gelten ausschließlich die in Anhang I der EG-Verordnung Nr. 3093/94^a genannten Stoffe. Hierzu zählen voll- oder teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FKKW, H-FCKW), Halone, Tetrachlorwasserstoff, 1,1,1 Trichlorethan, Methylbromid sowie teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe. Als klimawirksam gelten voll- oder teilhalogenierte, aliphatische Fluorkohlenwasserstoffe (FKW, H-FKW) mit bis zu sieben Kohlenstoffatomen.

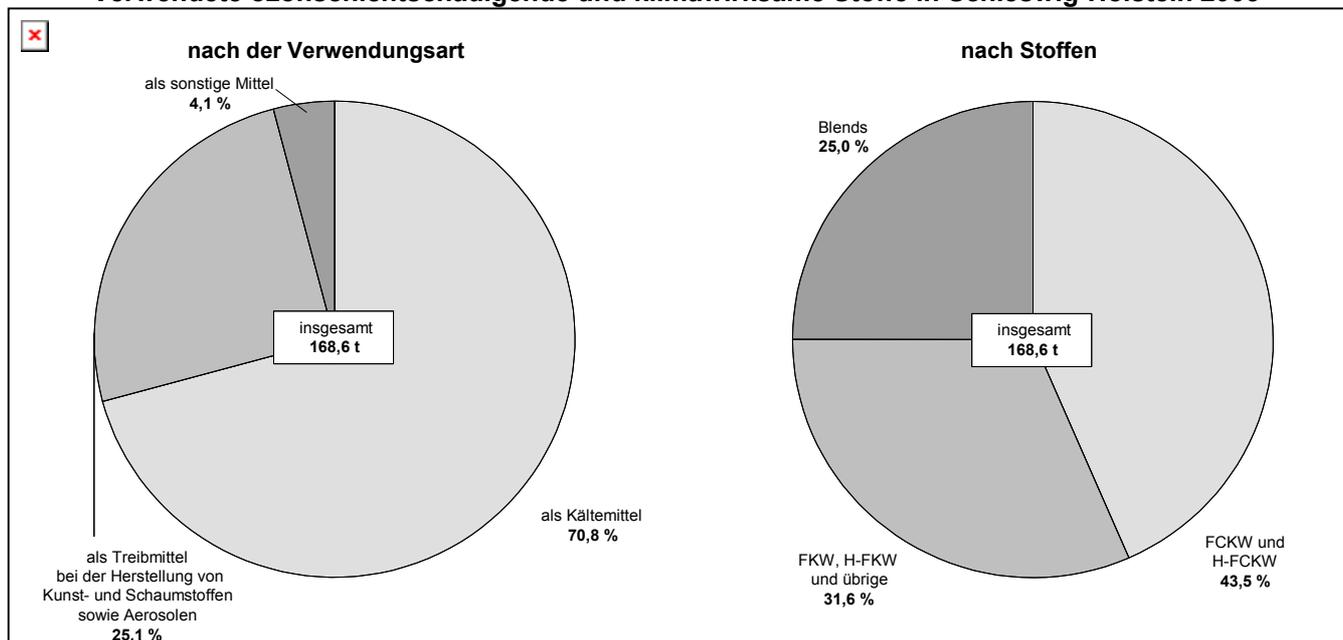
Zur Darstellung der unterschiedlichen Schadpotenziale werden die ermittelten Stoffmengen zusätzlich auch gewichtet ausgewiesen. Die ODP Werte (**O**zon **D**epletion **P**otential) geben das Ozonabbaupotenzial der Stoffe relativ zu dem FCKW R 11 an. Die GWP Werte (**G**lobal **W**arming **P**otential) beschreiben das Treibhauspotenzial der Stoffe relativ zu Kohlendioxid (CO₂).

In Schleswig-Holstein wurden 2003 nach Auskunft der befragten Unternehmen ozonschichtschädigende oder klimawirksame Stoffe weder hergestellt noch ein- oder ausgeführt. Insgesamt 142 Unternehmen meldeten jedoch die **Verwendung** von insgesamt 169 t der betreffenden Stoffe. Verwendung fanden die Stoffe überwiegend als Kältemittel (119 t) sowie als Treibmittel bei der Herstellung von Aerosolen, Kunst- und Schaumstoffen (42 t). Gegenüber 1996, dem Jahr der erstmaligen Erhebung, ist damit die Menge der verwendeten Schadstoffe, gemessen in metrischen Tonnen, um 44 % zurückgegangen. Wegen der Substituierung schädlicher durch weniger schädliche oder schadfreie Ersatzstoffe fiel der Rückgang bei den ODP-Werten in diesem Zeitraum mit 77 % und bei den GWP-Werten mit 88 % sogar noch deutlicher aus.

Eingesetzt wurden ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe in diversen Bereichen der Wirtschaft, nach der Anzahl der Unternehmen lag der Schwerpunkt, wie schon in den Vorjahren, bei den Herstellern von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen (46 Unternehmen, 79 t). Gemeldet wurde die Verwendung ozonschichtschädigender und klimawirksamer Stoffe außerdem von 44 Unternehmen des Kfz-Handels und der Kfz-Reparatur (4 t), von zehn Unternehmen des Ernährungsgewerbes (5 t), von fünf Unternehmen der Handelsvermittlung und des Großhandels (4 t), von fünf Unternehmen der Herstellung von chemischen Erzeugnissen (46 t) sowie drei Unternehmen aus dem Wirtschaftszweig Landverkehr, Transport in Rohrleitungen (5 t). Gut 5 t verwendeten die elf Unternehmen sonstiger Wirtschaftszweige.

^a Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABL. EG NR. L 333 S. 1)

Verwendete ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe in Schleswig-Holstein 2003



**Verwendete bestimmte ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe in Schleswig-Holstein 2003
nach der Art der Verwendung, Wirtschaftszweigen und Stoffgruppen**

Ausgewählte Wirtschaftszweige Stoffgruppen	Unter- nehmen ¹	Verwendung				
		insgesamt	als Kälte- mittel	als Treibmittel bei der Herstellung von		als sonstiges Mittel
				Aerosolen	Kunst- und Schaum- stoffen	
WZ-Nr.	Anzahl	Mengen				
in metrischen Tonnen						
Insgesamt	142	168,6	119,3	42,4	6,9	
davon						
15 Ernährungsgewerbe	10	5,1	5,1	—	—	
24 Herstellung von chemischen Erzeugnissen	5	45,8	15,6	·	·	
29 Maschinenbau	49	81,1	81,1	—	—	
darunter						
2923 Herst. v. kälte- u. lufttechn. Erzeugn.	46	78,7	78,7	—	—	
45 Baugewerbe	12	17,7	17,7	—	—	
darunter						
4533 Klempnerei, Gas-, Wasser-, Hei- zungs- und Lüftungsinstallation ²	11	17,1	17,1	—	—	
50 Kfz-Handel u. -Reparatur	44	4,0	4,0	—	—	
51 Handelsvermittlung und Großhandel	5	4,1	4,1	—	—	
60 Landverkehr; Transport in Rohrfernlei- tungen	3	4,6	4,6	—	—	
74 Erbringen von wirtschaftlichen Dienst- leistungen	3	1,0	1,0	—	—	
Sonstige	11	5,4	1,3	—	4,2	
darunter						
H-FCKW	73	} 73,3	39,4	—	·	
FCKW	2		—	—	—	·
H-FKW	101	53,1	37,8	15,3	—	
Blends	70	42,1	42,1	—	—	
ODP-Werte in Tonnen						
Insgesamt	142	12,1	2,3	—	8,8	
darunter						
H-FCKW	73	} 12,0	2,2	—	·	
FCKW	2		—	—	—	·
Blends	70	0,1	0,1	—	—	
GWP-Werte in 1000 Tonnen						
Insgesamt	142	295,8	232,2	37,0	26,6	
darunter						
H-FCKW	73	} 109,8	66,8	—	·	
FCKW	2		—	—	—	·
H-FKW	101	69,4	49,5	19,9	—	
Blends	70	116,0	116,0	—	—	

¹ Mehrfachzählungen

² darunter fällt auch die Installation von Klimaanlage in Gebäuden und anderen Bauwerken

Zeichenerklärung

- nichts vorhanden
- geheimzuhaltender Wert

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Abl. EG Nr. L 244 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2038 und 2039/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2000 (Abl. EG Nr. L 244 S. 25, 26).

Erhoben werden die Angaben zu § 11 UStatG.